

Sonderdruck aus

Arndt Sinn / Walter Gropp / Ferenc Nagy (Hg.)

Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel
des deutschen und ungarischen Strafrechts

Mit 3 Farabbildungen

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-868-3

ISBN 978-3-86234-868-8 (E-Book)

Inhalt

Vorwort	9
-------------------	---

1. Teil: Grundlagen

Arndt Sinn Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken	13
---	----

Szilvia Bató Ein Überblick über die ungarische Strafrechtsentwicklung bis 1948	41
---	----

Ferenc Nagy Überblick über die Entwicklung des ungarischen Strafrechts von 1948 bis 1950 bzw. von 1950 bis 2010	53
---	----

Ferenc Nagy Tatstrafrecht und Täterstrafrecht	65
--	----

Szilvia Bató Anmerkungen zur ungarischen Strafrechtsdogmatik vor 1880 mit Aspekten eines Tat- oder Täterstrafrechts	89
---	----

Walter Gropp Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit	99
--	----

Walter Gropp Von der gefährlichen Tat zum gefährlichen Täter – vergleichende Beobachtungen zur Vorverlagerung des Schutzes durch Strafrecht in Deutschland und Ungarn	121
--	-----

2. Teil: Vorverlagerungsdogmatik

Liane Wörner

Die deutsche Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit? 135

Zsolt Szomora

Die ungarische Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit im Strafrecht? 155

Liane Wörner / Zsolt Szomora

Deutsche und ungarische Versuchsdogmatik als Frage der Vorverlagerung
von Strafbarkeit – Rechtsvergleichende Beobachtungen 177

Nils Knobloch

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus deutscher Sicht – Eine
Untersuchung insbesondere des § 30 dStGB 197

Zsolt Szomora

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus ungarischer Sicht 223

Nils Knobloch / Zsolt Szomora

Vorbereitungshandlungen aus deutscher und ungarischer Sicht –
Rechtsvergleichende Überlegungen 235

Uta Baroke

Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch
Gefährdungsdelikte? 247

Patrick M. Pintaske

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 277

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 309

Jan B. Daniels

Die actio libera in causa unter dem Aspekt der Vorverlagerung der
Strafbarkeit 323

Ágnes Tánczos

Das Berauschen als Anknüpfungspunkt für die Vorverlagerung der
Strafbarkeit nach ungarischem Recht 349

Jan B. Daniels / Ágnes Tánczos

Rechtsvergleichende Beobachtungen der strafrechtlichen Relevanz des
Berauschems in Ungarn und in Deutschland 363

3. Teil: Die Vorverlagerung in bestimmten Kriminalitätsbereichen

Volker Bützler

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus deutscher Perspektive 375

Anna Viktória Neparáczi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus ungarischer Perspektive 401

Volker Bützler / Anna Viktória Neparáczi

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Terrorismusverfolgung – Rechtsvergleichende Beobachtungen 425

Marc Sitzer

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 202c dStGB) aus deutscher Sicht 439

Márk Némedi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 300/E ungStGB) aus ungarischer Sicht 479

Márk Némedi / Marc Sitzer

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Verfolgung der Computerkriminalität – Rechtsvergleichende
Beobachtungen 511

Pierre Hauck

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit beim Abschluss wirtschaftlich
unausgewogener Verträge angesichts BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2010, 2 BvR
2559/08 – Zur Schadensbestimmung bei Betrug und Untreue 527

4. Teil: Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen

Krisztina Karsai

Tendenzen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene – Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen 549

5. Teil: Die Vorverlagerung der Strafbarkeit anhand von ausgewählten Fallbeispielen (Fallstudien)

Márk Némedi / Florian Wania

Der ungarische Terrorismus-Fall (BH 2006. 40) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts . . 575

András Ambrus / Christoph-Alexander Dannehl

Der deutsche Pfeffertüten-Fall (BGH NJW 1952, 514) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des deutschen und ungarischen Strafrechts . . 591

Sebastian Hoffmanns / Zsolt Szomora

Der ungarische Doppelmord-Fall (nach EBH 2007.1583) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts 617

Anna Viktória Neparáczki / Ágnes Tánczos

Der Bayerwaldbärwurz-Fall (BGHSt 43, 177) nach ungarischem Recht . . . 633

6. Teil: Poster

Patrick M. Pintaske

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (dStGB)« 647

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (ungStGB)« 653

Liane Wörner / Krisztina Karsai

Vorverlagerung im Strafrecht? – Entwicklungen aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben 659

Die Autoren 677

Stichwortverzeichnis 679

Vorverlagerung im Strafrecht? – Entwicklungen aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben

Eine Posterbeschreibung*

A. Einleitung – *Poster statt Paper, warum?*

»Wir beschäftigen uns hier mit dem unbekanntem Wesen der Vorverlagerung«, so führte *Walter Grop* in die hier kurz zu erläuternde *Posterdiskussion* anlässlich der projektabschließenden Tagung vom 25.11. bis zum 29.11.2010 in Szeged/Ungarn ein. Hiermit deutete er bereits auf die Schwierigkeiten der Präsentation eines darstellenden und vergleichenden Projektposters zu internationalen und europäischen Einflüssen auf die Vorverlagerung im Strafrecht in Deutschland und Ungarn hin. Auf der Grundlage der Beiträge von *Arndt Sinn* zur Vorverlagerung im Strafrecht¹ und von *Krisztina Karsai* zu den europäischen und internationalen Einflüssen auf das nationale ungarische Strafrecht² ließ sich zunächst im Vorfeld der Tagung ein gemeinsamer Nenner für eine Poster-Darstellung nicht finden. Die kritische Auseinandersetzung der Verfasser mit dem Poster-Thema offenbarte Differenzen im Vorverlagerungsbegriff³ und eröffnete weit mehr Fragen, als sie Antworten zuzulassen schien.

Kann etwa bereits auf internationaler oder europäischer Ebene von einer Vorverlagerung die Rede sein?⁴ *Abstrakt* ließe sich diese Frage noch mit einem »Ja« beantworten. Doch erst die Umsetzung in den nationalen Strafrechten gibt ihr jene Bedeutung, an der eine etwaige Vorverlagerungstendenz nationalen Strafrechts gemessen werden könnte.⁵ Wenn aber eine zu untersuchende »Vor-

* Der nachfolgende Beitrag dient der Einführung und Erläuterung des mit abgedruckten Projektposters unter gleichlautendem Titel, S. 675, welches die Referenten anlässlich der Projekttagung am 28.11.2010 in Szeged/Ungarn zur Diskussion gestellt haben.

1 *Sinn*, Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in diesem Band, S. 13 – 40.

2 *Karsai*, Tendenzen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene – Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen, in diesem Band, S. 549 – 572.

3 Vgl. dazu in diesem Band *Sinn* (Fn. 1), S. 13 ff., und *Karsai* (Fn. 2), S. 549 ff.

4 Kritisch hierzu zu Recht *Karsai* (Fn. 2), S. 554 ff.

5 Vgl. auch *Karsai* (Fn. 2), S. 559.

verlagerung« konkret erst eine Frage der Umsetzung, Ratifizierung und Geltung internationaler und/oder europäischer Vorgaben im nationalen Recht bildet, worin besteht dann in einer rechtsvergleichenden Analyse des ungarischen und des deutschen Strafrechts die rechtsvergleichende Basis?⁶

Hinzu tritt die in ihren Voraussetzungen unterschiedliche Rechtslage in beiden Vergleichsstaaten, folgt doch die Umsetzung internationaler und europäischer Vorgaben des bereits langjährigen EU-Mitgliedsstaates Deutschland anderen Mechanismen als jene im noch jungen EU-Mitgliedsstaat Ungarn.⁷ So sah sich Ungarn im Zuge der Erreichung des Mitgliedsstatus einem weitergehenden Umsetzungsdruck und einer etwaigen Auflagenerfüllung ausgesetzt als Deutschland.

Das Poster-Projekt drohte bereits in seiner Planungsphase zu scheitern.

B. Vom Projekt zum Bild

Der Schlüssel zu einem gemeinsamen deutsch-ungarischem Poster als Diskussionsgrundlage lag in der Formulierung des gemeinsamen Rechtsvergleichungsziels als der plakativ gegenüberstellend und somit bildhaft zu beantwortenden Frage: Inwieweit bewirken internationale und europäische Vorgaben in verschiedenen, in nationalen Strafvorschriften erfassten Kriminalitätsfeldern in gleichem oder in unterschiedlichem Maße eine Vorverlagerung des nationalen Strafrechtsschutzes?

I. Die Bild-Perspektive

Für die Bildentwicklung standen damit verschiedene Perspektiven zur Verfügung: ein Vergleichen der internationalen und europäischen Vorgaben selbst, ein Vergleichen der national-gesetzlichen Vorschriften des deutschen und des ungarischen Strafrechts oder ein Vergleichen der von internationalen und europäischen Vorgaben betroffenen strafrechtlich geschützten Angriffsobjekte.

Eine bildhafte Darstellung der internationalen und europäischen Vorgaben selbst erwies sich als äußerst schwierig.⁸ Den Grund hierfür bilden die Unterschiede in den Regelungsinstrumenten und in ihrem Einfluss auf die beiden nationalen Strafrechte. Das insoweit von der bereits langjährigen EU-Mitglied-

6 Dazu unten B.

7 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Karsai (Fn. 2), S. 558 ff., ib. in der für die Umsetzung internationaler und europäischer Vorgaben in das ungarische Strafrecht erstellten Tabelle.

8 Eine tabellarische Übersicht der als möglich erkannten internationalen und europäischen Eingriffsmittel findet sich in dem Beitrag von Karsai (Fn. 2), S. 560 ff.

schaft Deutschlands geprägte deutsche Strafrecht steht einem sich entwickelnden und gleichermaßen an EU-Vorgaben, Europaratvorgaben und internationalen Vorgaben orientierten ungarischen Strafrecht gegenüber.⁹

Eine Gegenüberstellung der nationalgesetzlichen Vorschriften des deutschen und des ungarischen Strafrechts sah sich vor ähnliche Probleme gestellt. So blieb aus diesen Gründen, die im Rahmen dieses Projektes durchgeführte Untersuchung der Strafvorschriften des deutschen und des ungarischen Besonderen Strafgesetzbuches zu Vorverlagerungstendenzen ohne Rechtsvergleich, denn die unterschiedlichen Strukturen der deutschen und ungarischen Vorschriften erschwerten die rechtsvergleichende Darstellung. Auch dort fiel die Wahl auf die Poster-Diskussion mittels zweier einander gegenübergestellter Bilddarstellungen der nationalen Strafrechte Deutschlands und Ungarns.¹⁰ Jene Abbildungen der nationalen Strafrechte aber vermitteln bestehende Strukturen in den nationalen Strafgesetzbüchern¹¹ und werden so in ihrer Gegenüberstellung der Rechtsvergleichung zugänglich.

Vorverlagerung lässt sich aber dann auffinden, wenn man die internationalen und/oder europäischen Einflüsse auf die nationalstrafrechtlich geschützten Angriffsobjekte als Gegenstand der bildhaften Darstellung auswählt und damit die geschützten Angriffsobjekte in den Mittelpunkt stellt. Eine Gegenüberstellung sämtlicher betroffener strafrechtlich geschützter Angriffsobjekte in einem Poster verbietet sich freilich.¹² Das Bild droht nur allzu schnell zu zerspringen und sich in Details aufzulösen. Strukturierend kann man zwischen solchen Angriffsobjekten unterscheiden, die in ihrem Schutzzumfang von internationalen und europäischen Entwicklungen besonders betroffen sind, und solchen, die mit Internationalisierung und Europäisierung überhaupt erst entstanden sind.

II. Die Bild-Entwicklung mittels des Osnabrücker-Diagramms

Für die Umsetzung galt es, die Vergleichsparameter zu finden und die strafrechtlich geschützten Angriffsobjekte auszuwählen. Was ist nun Vorverlagerung? Und warum soll Vorverlagerung im ungarischen Strafrecht etwas anderes

9 Vgl. nur bei *Karsai* (Fn. 2), in diesem Band, S. 554 ff. Zum ungarischen Beitrittsstatus, der Entwicklung und Umsetzung im Strafrecht weiterführend: *Karsai/Szomora*, *Criminal Law in Hungary*, Kluwer Law International, New York u. a. 2010.

10 Vgl. in diesem Band: *Karsai/Szomora*, Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen Strafgesetzbuch – Eine deskriptive Bestandsaufnahme, S. 309–321, und *Pintáske*, Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme, S. 277–307. Zu den Postern: *Karsai/Szomora* (zum ungarischen Recht), S. 653, *Pintáske* (zum deutschen Recht), S. 647.

11 Vgl. hierzu die beiden Posterdarstellungen.

12 Vgl. nur die umfassende Tabelle von *Karsai* (Fn. 2), S. 560 ff., für das ungarische Recht.

sein als im deutschen Strafrecht und lassen sich überhaupt Vergleichsparameter finden? Wodurch ließe sich die erkannte Relativität der Vorverlagerung¹³ vergleichend veranschaulichen?

Es war jenes mit dem Eröffnungsvortrag von *Arndt Sinn* und *Uta Barocke* im Dezember 2009¹⁴ in das Projekt eingebrachte und seit dem diskutierte Skizzenbild, an welchem sich sowohl die strafrechtlich geschützten Angriffsobjekte, ihre Entwicklung anhand internationaler und europäischer Vorgaben als auch die Relativität der Vorverlagerung im jeweiligen nationalen Strafrecht vergleichend darstellen ließen. Die Verwendung der Skizze ermöglichte den plakativen Zuschnitt für das jeweilige Recht anhand der konkreten internationalen und europäischen Vorgaben. Zugleich eröffnete sie den Blick auf Übereinstimmungen im Bezugspunkt der Vorverlagerung, fällt auch das konkrete Ausmaß an Vorverlagerung unterschiedlich aus.¹⁵ Das Ergebnis ist freilich teilweise provozierend und die Skizze nicht als Koordinatensystem mit errechneten Koordinaten, sondern als tatsächlich plakativ bildhafte Darstellung zu verstehen. Die jeweils in die Skizzen eingefügten deutschen und ungarischen Flaggen verbildlichen den jeweiligen nationalen Schutz mittels Strafrechts unter internationalem und/oder unter europäischem Einfluss. Die den Nationalflaggen farblich angepassten »Schatten« stellen den Schutzzustand im jeweiligen nationalen Strafrecht vor Umsetzung bzw. Geltung der internationalen und/oder europäischen Rechtsakte dar.

C. Auswahl, Analyse und Darstellung

I. Auswahl: Warum diese vier?

In unserer Vorauswahl der strafrechtlich geschützten Angriffsobjekte diskutierten wir neben der Geldwäsche, der Korruption, dem Menschenhandel und den Umweltdelikten, unter anderem den Terrorismus, Delikte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, der Sexualdelikte und aus dem Bereich des Drogenhandels.¹⁶ Die Entscheidung fiel aus mehreren Gründen auf die plakativ vorgestellte Auswahl. Einerseits eröffnete die Poster-Diskussion so die konkrete vertiefte Auseinandersetzung mit im Rahmen des Projektes nicht bereits

13 Vgl. *Karsai* (Fn. 2), S. 550.

14 Eröffnungsvortrag anlässlich des Projektbeginns im November 2009 in Osnabrück; vgl. hierzu *Sinn* (Fn. 1), S. 13 ff.

15 Vgl. hierzu das Poster von *Wörner/Karsai*, S. 675.

16 Grundlage der Diskussion bildete der Projektzuschnitt sowie die Ausführungen von *Karsai* (Fn. 2), S. 549–572, ib. in der Tabelle für das ungarische Recht, S. 560 ff.

rechtsvergleichend untersuchten Deliktsbereichen.¹⁷ Weit wesentlicher aber zeigen die vorgestellten Bereiche für das ungarische *und* für das deutsche Strafrecht vorverlagerungsrelevante Besonderheiten auf. Teilweise führen sie das nationale Strafrecht an die Grenze der Regelungsmöglichkeit, teilweise an die Grenze möglicher Vorverlagerung. Dabei eröffnen sie die Möglichkeit einer strukturellen Unterscheidung bestimmter Vorverlagerungswirkungen nach Art des geübten Einflusses.

II. Die Geldwäsche

Deutschland	Ungarn
<i>UN-Suchtstoffübereinkommen</i> vom 20. 12. 1988 (ratifiziert durch Ges. v. 22. 7. 1993; BGBl II 1136)	<i>UN-Suchtstoffübereinkommen</i> vom 20. 12. 1988 (ratifiziert durch Ges. v. 22. 7. 1993; BGBl II 1136)
<i>Geldwäscheübereinkommen des Europarates</i> vom 8. 11. 1990 (ratifiziert durch Ges. v. 8. 4. 1998; BGBl II 519)	<i>Geldwäscheübereinkommen des Europarates</i> vom 8. 11. 1990 (ratifiziert)
<i>erste Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG</i> vom 10. 6. 1991 (ABl. EG 1991 Nr. L 166, S. 77)	<i>erste Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG</i> vom 10. 6. 1991 (mit dem Beitritt)
<i>gemeinschaftsrechtliche Mindeststandard der Geldwäschestrafbarkeit durch die dritte Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG (GwRL)</i> vom 26. 10. 2005 (Abl. EG 2005 Nr. L 309, S. 15):	<i>gemeinschaftsrechtliche Mindeststandard der Geldwäschestrafbarkeit durch die dritte Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG (GwRL)</i> vom 26. 10. 2005 (Abl. EG 2005 Nr. L 309, S. 15):
Ib. Kap. I, Art. 1, (2)(d):	Ib. Kap. I, Art. 1, (2)(d):
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersagt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersagt werden.

17 Verwiesen sei hier nur beispielhaft auf die Ausführungen zur Frage der Vorverlagerungstendenz im Bereich des Schutzes vor »Terrorismus«, vgl. insoweit die Beiträge in diesem Band von Bützler, Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Terrorismusverfolgung aus deutscher Perspektive, S. 375–399, von Neparàczki, Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Terrorismusverfolgung aus ungarischer Perspektive, S. 401–423, und von Bützler/Neparàczki, Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der Terrorismusverfolgung – Rechtsvergleichende Beobachtungen, S. 425–438. Jene Frage wurde auch in der Diskussion tatsächlich angesprochen.

(Fortsetzung)

Deutschland	Ungarn
<p>(2) Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:</p> <p>(d) die Beteiligung an einer der in den vorstehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse</p> <p>zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.</p>	<p>(2) Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:</p> <p>(d) die Beteiligung an einer der in den vorstehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse</p> <p>zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.</p> <p><i>Übernahme der Empfehlungen der Moneyval Expertengruppe (Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures, formerly PC-R-EV) – Europarat, 2007</i></p>
<p>§ 261 dStGB</p> <p>eine teilharmonisierte Strafbestimmung als <i>vortatbezogenes Anschlussdelikt</i>, die <i>richtlinienkonform</i> auszulegen ist.</p> <p>Weitere Vorschriften: Geldwäschegesetz (GWG), Zahlungsaufsichtsgesetz (ZAG, § 31)</p>	<p>§ 303 uStGB</p> <p>Einführung der Strafbarkeit von Verabredung der Geldwäsche</p> <p>Gesetz Nr. XXVII vom Jahre 2007, in Kraft getreten am 1.6. 2007</p>

Der Schutz vor Geldwäsche mittels nationalen Strafrechts ist ein internationales Produkt.¹⁸ Vorverlagerung kann mithin mittels Umsetzung europäischer und internationaler Rechtsakte in nationales Strafrecht zunächst in Form einer Vorverlagerung durch *Tatbestandsneuschöpfung*¹⁹ auftreten. Doch setzt der

18 Vgl. nur die I. Geldwäscherichtlinie (GwRL I), Richtlinie des Rates Nr. 91/308/EWG vom 10.06.1991, ABl. Nr. L 166 vom 28.06.1991, S. 77; UN-Suchtstoffübereinkommen vom 20.12.1988 (ratifiziert durch Ges. v. 22.7.1993; BGBl II 1136); Geldwäscheübereinkommen des Europarates vom 8.11.1990 (ratifiziert durch Ges. v. 8.4.1998; BGBl II 519); dazu auch *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl., München 2010, § 261 Rn. 1. Zum Ziel des Entstehens nationaler Strafvorschriften vgl. auch *Hoyer/Klos*, Geldwäsche, S. 61.

19 Vgl. dazu *Sinn* (Fn. 1), in diesem Band, S. 29 ff. Allerdings wurde der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 dStGB) in Deutschland – die Geldwäscherichtlinie vorwegnehmend – bereits 1992 mit dem OrgKG (Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.07.1992, BGBl. I, S.1302) und

Tatbestand der Geldwäsche als sogenanntes *Anschlussdelikt* eine *Vortat* voraus²⁰ und ist an sich *vorverlagerungsuntauglich*. Als verselbständigte Anschlussstat reicht der Geldwäschetatbestand im deutschen Recht allerdings in den Gefährdungsbereich hinein²¹ und bezieht so den strafrechtlichen Schutz auch auf die Gefährdungssituation. Der Strafrechtsschutz wird vorverlagert. So erfordert insbesondere § 261 Abs. 5 dStGB²² eine EU- und richtlinienkonforme Auslegung.²³ Das »leichtfertige Nichterkennen« nach Abs. 5 wird damit wohl sehr weit zu verstehen sein.²⁴ Allerdings ist im deutschen Strafrecht die *Beratung zur Geldwäsche* als solche strafrechtlich nicht erfasst. Insoweit sind vorverlagernde Vorschriften im deutschen Geldwäschegesetz (GwG) oder im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht auszumachen.²⁵

Auch in Ungarn ist die Regelung der Geldwäsche (§ 303 ungStGB) sehr weit gefasst. Die in § 303 ungStGB festgeschriebenen Tatbestände der Geldwäsche sind stark von den verschiedenen europäischen bzw. völkerrechtlichen Rechtsinstrumenten beeinflusst. Die Übernahme dieser Rechtssetzungsverpflichtungen erscheint allerdings oft vorverlagernd. Die Verabredung zur Geldwäsche

ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die europäische Entwicklung (Vgl. BT-Drs. 12/2720 vom 04.06.1992; 12/989 vom 25.07.1991.) eingeführt. Vgl. weiter auch *Möhrenschläger*, Das OrgKG – eine Übersicht nach amtlichen Materialien, wistra 1992, S. 281 – 289. Alleine über den Verweis auf die Verpflichtungen zum Wiener Übereinkommen der UN, der auf Drängen von Regierungsvertretern bereits in die Geldwäscherichtlinie aufgenommen worden war, verknüpft sich der Tatbestand des § 261 StGB direkt mit den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie, vgl. *Hugger*, Strafrechtliche Anweisungen der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 2000, S. 43 ff.

20 So auch *Stree/Hecker* (Fn. 18), in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 1: »Die GwRL konzipiert die Geldwäsche mithin als *vortatbezogenes Anschlussdelikt*.«

21 Vgl. dazu nur *Stree/Hecker* (Fn. 18), in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 4, 14.

22 § 261 Abs. 5 dStGB: Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (dStGB In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300).

23 Vgl. weitergehend *Schramm*, Zum Verhältnis von (gewerbsmäßiger) Hehlerei (§§ 259, 260 dStGB) und Geldwäsche (§ 261 dStGB), wistra 2008, 245, 246 f. (teilharmonisierte Strafbestimmung).

24 Zu den europäischen Vorgaben siehe Poster *Wörner/Karsai*, S. 675. Die Vorschrift reicht zur Erreichung möglichst wirksamer Strafverfolgung und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten weit über die Struktur von Anschlussdelikten hinaus (BT-Drs. 12/989, S. 27).

25 Vgl. Geldwäschegesetz (GwG) vom 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2437); Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1900). Allerdings wirkt sich das präventive Bekämpfungskonzept des GwG durchaus auf die Auslegung der Strafvorschrift des § 261 dStGB aus (so auch *Nestler*, GWG, 1. Aufl. 2010, zu § 261 dStGB Rn. 5).

etwa ist strafbar und wird in Ungarn im Verhältnis zum Originaltatbestand der Geldwäsche von 1994 als eine klare Vorverlagerungsstrafbarkeit bezeichnet.²⁶

III. Die Korruption

Deutschland	Ungarn
<p><i>OECD-Konvention</i> zur Bekämpfung der Korruption v. 27. 12. 1997 (Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr)</p> <p><i>Korruptionsübereinkommen des Europarats</i> v. 27. 1. 1999 (Art. 7 u. 8), unterzeichnet, nicht ratifiziert</p> <p><i>Übereinkommen</i> über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind (ABIEG 1997 Nr. C 1995):</p> <p>Nach dem Übereinkommen haben die Mitgliedstaaten auch zu gewährleisten, dass Handlungen, die eine aktive oder passive Bestechung darstellen, sowie die Beihilfe zu diesen Handlungen oder die Anstiftung dazu strafrechtlich geahndet werden. In schweren Fällen können sie mit Freiheitsstrafen belegt werden, die zu einer Auslieferung führen können. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei einer aktiven Bestechungshandlung, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.</p> <p><i>Erstes Zusatzprotokoll</i> zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung der Korruption (ABIEG 1996 Nr. C 313)</p>	<p><i>OECD-Konvention</i> zur Bekämpfung der Korruption v. 27. 12. 1997 (Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr)</p> <p><i>Korruptionsübereinkommen des Europarats</i> v. 27. 1. 1999 (Art. 7 u. 8)</p> <p><i>Übereinkommen</i> über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind (ABIEG 1997 Nr. C 1995):</p> <p>Nach dem Übereinkommen haben die Mitgliedstaaten auch zu gewährleisten, dass Handlungen, die eine aktive oder passive Bestechung darstellen, sowie die Beihilfe zu diesen Handlungen oder die Anstiftung dazu strafrechtlich geahndet werden. In schweren Fällen können sie mit Freiheitsstrafen belegt werden, die zu einer Auslieferung führen können. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei einer aktiven Bestechungshandlung, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.</p> <p><i>Erstes Zusatzprotokoll</i> zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung der Korruption (ABIEG 1996 Nr. C 313)</p>

26 Damit geht der ungarische Gesetzgeber wohl über die europäischen Vorgaben hinaus.

(Fortsetzung)

Deutschland	Ungarn
Rahmenbeschluss 2003/568/J I vom 22. 7. 2003 (Abl. EG L 192/54)	Rahmenbeschluss 2003/568/J I vom 22. 7. 2003 (Abl. EG L 192/54)
<p>§§ 298, 299 dStGB und §§ 331 – 338 dStGB</p> <p>Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (<i>KorrBG</i>) v. 13. 8. 1997 (BGBl. I 2038), in Kraft getreten am 20. 8. 1997 (Anliegen, das Bewusstsein der Bevölkerung dafür zu schärfen, dass es sich bei Korruption im geschäftlichen Bereich um kriminellen Unwert handelt, BT-Drs. 13/5584 S. 14)</p> <p>Gesetz zu dem Übereinkommen v. 17. 12. 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (<i>IntBestG</i>) v. 10. 9. 1998 (BGBl. II 1998, 2327), in Kraft getreten am 15. 2. 1999</p> <p>EU-Bestechungsgesetz (<i>EUBestG</i>) v. 10. 9. 1998 (BGBl. II 1998, 2340)</p>	<p>§§ 258/B, 258/C, 258/D, 258/E, 258/F uStGB und § 253 Abs 3,4 uStGB</p> <p>Einführung der Strafbarkeit der Bestechung in internationalen Verhältnissen (2001)</p> <p>Gesetz Nr. CXXI. vom Jahre 2001, in Kraft getreten am 1. 4. 2002</p> <p>Einführung der Verantwortlichkeit der Führungspersonal in einer Gesellschaft (wie oben).</p> <p>Gesetz Nr. CXXI. vom Jahre 2001, in Kraft getreten am 1. 4. 2002</p>

Der Schutz vor Korruption selbst ist dagegen kein internationales Produkt im eigentlichen Sinne. Allerdings kann hier eine Vorverlagerung durch konkrete Regelungserfordernisse aufgrund europäischer und internationaler Vorgaben auftreten.

Dabei wird jedenfalls das deutsche nationale Strafrecht an die Grenze seiner Regelungsmöglichkeiten geführt. Zunächst lässt sich im deutschen Recht aufgrund der internationalen Vorgaben eine *sachliche* Ausweitung der Strafbarkeit durch die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften auch auf Beamte der Europäischen Union (EU) und anderer Mitgliedstaaten mit dem *EUBestG* und auf internationale Beamte mit dem *IntBestG* erkennen.²⁷ Eine sachliche Ausweitung ergibt sich auch aufgrund der Inkriminierung des Wettbewerbsschutzes vor Korruption mit der Umwidmung der ehemaligen Ordnungswidrigkeiten in Straftaten, §§ 298, 299 dStGB.²⁸

27 Vgl. EU-Bestechungsgesetz (*EUBestG*) v. 10.9.1998 (BGBl. II S. 2340); Gesetz zu dem Übereinkommen v. 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (*IntBestG*) v. 10.9.1998 (BGBl. II S. 2327), in Kraft getreten am 15.2.1999; dazu auch im Poster *Wörner/Karsai*, S. 675.

28 Vgl. dazu weitergehend, die das deutsche Strafrecht beeinflussenden internationalen Vorgaben zu den Korruptionsvorschriften ausweislich des Posters *Wörner/Karsai*, S. 675.

Jedoch findet man eine *zeitlich vorverlagernde* Tatbestandserweiterung aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung und einer hierdurch ermöglichten Korruption zugunsten eines Wirtschaftsunternehmens in den deutschen Strafvorschriften gerade nicht.²⁹ Es ist auch überaus fraglich, ob der individualstrafrechtliche Ansatz zur Konfliktlösung mittels Strafrecht für die Umsetzung einer solchen Aufsichtspflichtverletzung noch geeignet wäre.³⁰ Nicht verschwiegen sei allerdings die stattfindende Diskussion einer *strafrechtlichen* Verantwortlichkeit für im Wirtschaftsunternehmen tätige sogenannte *Compliance Officers*. Hier werden »Täter-hinter-dem-Täter« Diskussionen geführt, die möglicherweise letztendlich zur Pflicht des Einsatzes eines solchen Compliance Officers führen und damit möglicherweise auch in einer faktisch dann doch entstehenden übergeordneten Verantwortung aufsichtspflichtiger Personen enden können.³¹ Doch führt auch jene Konstruktion letztlich nicht zu der von Seiten der internationalen / europäischen Vorgaben wohl geforderten »*strafrechtlich relevanten Aufsichtspflichtverletzung ohne wenn und aber*«, wie sie im ungarischen Strafrecht auch umgesetzt wurde.³²

Vorverlagernd wirkt aber bereits der sog. Geheimnisverrat nach § 19 dUWG,³³ auf den hier nur ergänzend verwiesen sei.

29 Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine vergleichende Darstellung der Strafvorschriften handelt. Nicht erfasst sind die Ordnungswidrigkeiten, vgl. nur § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), wo es um Geldbußen gegen die juristische Person geht (die insoweit für das Unternehmen strafrechtsgleich wirken mögen) und nicht um eine individual-strafrechtliche Verantwortung des Aufsichtspflichtigen. Vgl. auch § 82 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

30 Vgl. dazu weitergehend und kritisch m. w. N.: *Ransiek*, Strafrecht und Korruption – Zum Gutachten C für den 61. Deutschen Juristentag, StV 1996, 446–453, ib. 452; *Heine*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl., Vorbem. vor §§ 298 ff. Rn. 1a; anders aber ein Strafbedürfnis auch bei präventiven Kontrollmöglichkeiten weiter und ausdrücklich bejahend *Dannecker*, in: Nomos-Komm., 3. Aufl. 2010, Vorbem. Vor §§ 298 ff., Rn. 6.

31 Vgl. nur BGHSt 54, 44; instruktiv hierzu *Fateh-Moghadam*, Criminal Compliance ernst genommen – zur Garantenstellung des Compliance-Beauftragten (BGHSt 54, 44), demnächst, Baden-Baden 2011; vgl. auch *Rotsch*, Compliance und Strafrecht – Konsequenzen einer Neuentdeckung, in: Joecks/Ostendorf/Rönnau/Rotsch/Schmitz (Hrsg.), Recht – Wirtschaft – Strafe, FS-Samson zum 70. Geb., Heidelberg 2010, S. 141 (ib. 143 f.), der nach grds. Auseinandersetzung mit dem »Compliance«-Begriff ein eigenes Wirtschaftsstrafgesetz fordert und dabei in hiesigem Sinne die »Compliance« als das Risiko herausarbeitet (ausdrücklich S. 160).

32 Vgl. unten; zum Nachweis vgl. das Poster *Wörner/Karsai*, S. 675, Einführung der Verantwortlichkeit des Führungspersonals in einer Gesellschaft mit Gesetz Nr. CXXI. vom Jahre 2001, in Kraft getreten am 1.4.2002.

33 Vgl. dUWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.03.2010 (BGBl. I S. 254)). Auch die Vorschriften des deutschen Nebenstrafrechts waren wegen ihrer Fülle nicht Untersuchungsgegenstand im Rahmen des Gesamtprojekts und wurden hier nur für die im Poster ausgewählten Untersuchungsgegenstände untersucht und ergänzend aufgeführt.

Die Beschreibung des Straftatbestandes der Bestechung im ungarischen Strafgesetzbuch (§ 253 Abs. 3–4 ungStGB) zeigt sich dagegen eindeutig durch die europäischen Vorgaben beeinflusst. Der Tatbestand geht auf das Übereinkommen der Europäischen Union zurück³⁴ und normiert weitreichend sogar eine individuelle Aufsichtspflichtverletzung. Die sogenannte *parallele* Strafbarkeit einer Führungsperson nach der ungarischen Strafvorschrift setzt voraus, dass die Führungsperson ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt und es hierdurch ermöglicht hat, dass ein anderer *als Einzeltäter* im Interesse der Gesellschaft eine Bestechung begehen konnte (objektive Voraussetzung).³⁵

IV. Der Menschenhandel

Deutschland	Ungarn
<i>Zusatzprotokoll</i> zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15. 11. 2000	<i>Zusatzprotokoll</i> zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15. 11. 2000
<i>Rahmenbeschluss</i> zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 29. 07. 2002, in Kraft getreten am 2. 8. 2002 (ABIEG 2002 Nr. L 203)	<i>Rahmenbeschluss</i> zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 29. 07. 2002, in Kraft getreten am 2. 8. 2002 (ABIEG 2002 Nr. L 203)
Jeder Mitgliedstaat trifft nach Art. 1 I die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen (einschließlich Anstiftung, Beihilfe und Versuch) unter Strafe gestellt werden: Anwerbung, Beförderung , Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:	Jeder Mitgliedstaat trifft nach Art. 1 I die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen (einschließlich Anstiftung, Beihilfe und Versuch) unter Strafe gestellt werden: Anwerbung, Beförderung , Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

34 Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind (ABIEG 1997 Nr. C 1995).

35 Für Nachweise siehe oben mit Fn. 32.

(Fortsetzung)

Deutschland	Ungarn
(a) Anwendung und Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, (b) Arglistige Täuschung oder Betrug, (c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen oder ...	(a) Anwendung und Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, (b) Arglistige Täuschung oder Betrug, (c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen oder ...
§§ 232 – 233a, 234, 236 dStGB § 6 Nr. 4 d (232 – 233a) StGB = weltweit verfolgbare Officialdelikte § 30 OWiG (Verbandsvorschrift) 37. StrafrechtsänderungsG, in Kraft getreten am 19.2.2005 Ausnutzen als Vorteil, »Bringen zu sexueller Handlung« (§ 232), Schulknechtschaft und Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 233), »einem Menschenhandele Vorschub leistet« verlangt konkrete Zieltat (§ 233a)	§ 175/B uStGB Strafbarkeit des Rekrutierens für Menschenhandel Sui generis Strafbarkeit von Beihilfehandlungen, wie Transportieren, Unterkunft leisten, Beherbergen Gesetz Nr. CXXI. vom Jahre 2001, in Kraft getreten am 1.4.2002

Der Menschenhandel steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität³⁶. Die Strafvorschriften zum Menschenhandel dienen im Rahmen der hiesigen Poster-Diskussion somit als ein *naturgemäß grenzüberschreitender und international beeinflusster Vergleichsgegenstand*.

Für das deutsche Strafrecht kommt hinzu, dass hier der Gesetzgeber aufgrund der internationalen Vorgaben eine umfassende Neustrukturierung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel unter Einbettung in die nationalstrafrechtlich vorhandene Struktur unternommen hat.³⁷ Das Ergebnis eben jener geplant »dogmatisch perfekten« Umsetzung ist – neben einer Verwirrung über

36 So auch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl., § 232 Rn. 2.

37 Ausführlich zum Werdegang der Reform *Renzikowski*, in: MünchKomm., 2003, § 232 Rn. 11.

die Deliktsmerkmale³⁸ – eine *erhebliche Vorverlagerung*. In *sachlicher* Hinsicht enthalten die reformierten Vorschriften eine Ausdehnung des Strafrechtsschutzes mit Blick auf den Schutz bereits einer sexuellen Handlung und nicht erst der Prostitution.³⁹ Sehr weitgehende (*zeitliche*) Vorverlagerung zeigt sich insbesondere in § 233a dStGB, der Förderung des Menschenhandels.⁴⁰ So hatte man mit dem Entwurf zum 37. Strafrechtsänderungsgesetz (StrafRÄndG) 2005⁴¹ zunächst mutig die weit vorverlagernden Absichtsdelikte in Erfolgsdelikte mit Versuchsbestrafung umgewandelt, konnte aber mit jenem Entwurf die Beihilfe zu Vorbereitungshandlungen und die versuchte Beihilfe zur Bringung zur Prostitution nicht erfassen.⁴² Im Ergebnis ist ein »Vorschubleisten« zu den Förderungshandlungen des weit gefassten Katalogs des Rahmenbeschlusses verblieben,⁴³ dass nun aber wohl trotz Übernahme des Rahmenbeschlusskatalogs und unter weitgehender Vorverlagerung wegen der Definition des »Vorschubleistens« hinter den Anforderungen des Rahmenbeschlusses zurückbleiben könnte. Denn es verlangt »eine nach Zeit, Ort und Beteiligten konkretisierte Zieltat«, die der Rahmenbeschluss so nicht erfordert.⁴⁴

Auch im ungarischen Strafrecht erfuhr die Straftat des Menschenhandels (§ 175/B ungStGB) im Jahre 2001 aufgrund des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. 11. 2000⁴⁵ eine *sachliche* und zugleich eine *zeitliche* Ausdehnung. Jedenfalls Ergebnis Letzterer ist auch im ungarischen Strafrecht eine bewirkte Vorverlagerung aufgrund internationaler Vorgaben. Der Tatbestand des Menschenhandels nach dem ungStGB ist dem deutschen Straftatbestand ähnlich. § 175/B ungStGB kodifiziert einen untypischen Fall der

38 So *Schroeder*, Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des »Menschenhandels«, NJW 2005, 1393 (1395).

39 Es genügt eine sexuelle Handlung »an oder vor dem Täter oder einem Dritten«, vgl. nur der Wortlaut der Vorschrift des § 232 Abs. 1 Satz 1 dStGB.

40 *Eisele* (Fn. 36), in: Schönke/Schröder, § 233a Rn. 1, benennt § 233a dStGB als »Vorfeldtatbestand«. Die mittels des § 233a Abs. 3 dStGB durch Bestrafung des Versuchs der Förderung des Menschenhandels bewirkte weitgehende Vorverlagerung (Bsp. nach *Eisele*: versuchte Förderung einer unangemessenen Beschäftigung) führt *Eisele* allein auf die Vorgaben des Art. 2 des Rahmenbeschlusses zurück. Höchst kritisch zur Vorschrift *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2010, § 233a Rn. 8.

41 BGBl. 2005 I S. 239.

42 Dazu kritisch m. w. N. *Schroeder* (Fn. 38), NJW 2005, 1393 (1395 und 1396).

43 Umsetzung zur Schließung von gesetzlichen Lücken i. V. m. dem Katalog nach Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses, vgl. dazu auch *Eisele* (Fn. 36), in: Schönke/Schröder, § 233a Rn. 2, *Renzikowski*, in: Münch-Komm., § 233a Rn. 2; zu den Umsetzungsgründen auch BT-Drs. 15/4048, S. 13 f.; *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 01. 12. 2010, § 233a, Rn. 1.1.

44 Insoweit *Schroeder* (Fn. 38), NJW 2005, 1393 (1396 mit Fn. 36) zustimmend. Zur Definition vgl. auch *Eisele* (Fn. 36), in: Schönke/Schröder, § 233a Rn. 5.

45 Vgl. Poster *Wörner/Karsai*, S. 675.

strafbaren Vorbereitung und damit eine Vorverlagerung der Strafbarkeit. Der so strafbare Menschenhandel deckt möglichst alle Tätigkeiten wie auch jedes Unterlassen, die das geschützte Rechtsgut beeinträchtigen ab. Damit wird der gesamte reale Vorgang (mit unterschiedlichem Grad der Sozialgefährlichkeit) in einem Tatbestand als strafbar erfasst. Im Ergebnis entfallen damit die zeitlichen Verwirklichungsstufen, da der Tatbestand bereits den Versuch und die Vorbereitung als vollendete Tathandlung mit beinhaltet.⁴⁶

V. Der Umweltschutz

Deutschland	Ungarn
<p><i>Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Umwelt mittels Strafrecht (ETS Nr. 172) vom 24. 11. 1998</i></p> <p><i>Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. EU L 29 v. 5. 2. 2003, 55) vom 27. 1. 2003, durch Urteil des EuGH vom 13. 9. 2005 (NVwZ 05, 1299) für nichtig erklärt</i></p> <p><i>Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. EU L 328 vom 6. 12. 2008) vom 19. 11. 2008 (in Kraft seit 26. 12. 2008), nunmehr geregelt in Art 83 II AEUV</i></p>	<p><i>Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Umwelt mittels Strafrecht (ETS Nr. 172) vom 24. 11. 1998</i></p> <p><i>Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. EU L 29 v. 5. 2. 2003, 55) vom 27. 1. 2003, durch Urteil des EuGH vom 13. 9. 2005 (NVwZ 05, 1299) für nichtig erklärt</i></p> <p><i>Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. EU L 328 vom 6. 12. 2008) vom 19. 11. 2008 (in Kraft seit 26. 12. 2008), nunmehr geregelt in Art 83 II AEUV</i></p>
§§ 324 ff. dStGB	§ 280 uStGB
<p>Europaakzessorische Tatbestände, »potentiell-abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte«, »Blankettstrafrecht«</p> <p>31. StÄG – 2. UKG nach Erörterungen auf dem 57. Juristentages und Vorarbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe »Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht« v. 19. 12. 1988; 6. StrRG: Änderungen im Bereich der schweren Umweltkriminalität; UVNVAG v. 23. 7. 1998: Umsetzung von</p>	<p>Strafbarkeit krimineller Vorgänge als Ignorierung der Lehre der zeitlichen Verwirklichungsstufen: Es sind auch solche Tatbestände im uStGB zu finden, in denen eine Handlung, die inhaltlich eine Art Vorbereitungshandlung im Verhältnis zu den anderen Tathandlungen darstellt, den anderen Tathandlungen gleichgestellt ist. (Karsai-Szomora: Bestandaufnahme..., 2010)</p>

⁴⁶ Zu den Verwirklichungsstufen und Typen siehe Karsai/Szomora (Fn. 10), in diesem Band, S. 311 ff.

(Fortsetzung)

Deutschland	Ungarn
Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 24. 9. 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Zustimmungsgesetz v. 9. 7. 1998, BGBl. II 1210)	Abs 1: »wer die Erde, die Luft, das Wasser, die Lebenswesen, oder deren Teil durch erhebliche Verschmutzung oder andere Verhalten a) gefährdet, b) schädigt in einem Maße, dass der ursprüngliche Zustand mit menschlichen Eingriff wiederherstellbar ist, c) schädigt in einem Maße, dass der ursprüngliche Zustand nicht wiederherstellbar ist.«

Mit dem Schutz der Umwelt sind »*europaakzessorische*«⁴⁷ sog. Blankettnormen betroffen, die insbesondere im Lichte europäischer, etwaig auch im Lichte internationaler Vorgaben auszulegen sind. Vorverlagerung kann durch europarechtskonforme (etwaig international-konforme) Auslegung der nationalen Norm auftreten. Mit *Günter Heine* und *Uta Baroke* handelt es sich bei den Delikten zum Schutz der Umwelt um potentiell abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte,⁴⁸ der Begriff der sog. »Eignungsdelikte« trifft es im Kern.⁴⁹

Dabei entsprechen die §§ 324 ff. weithin den Harmonisierungsvorgaben der EG-Richtlinie 2008/99/EG.⁵⁰ Eine weitergehende Vorverlagerung zeigt sich über jene schon mit der Struktur als Gefährdungsdelikte bewirkte⁵¹ und allein durch europarechtskonforme Auslegung bedingte nicht. Die europarechtskonforme Auslegung bewirkt im deutschen Recht eher eine *sachliche* als eine zeitliche Ausdehnung. Die Frage »bedenklicher Vorverlagerungstendenz« ist damit eher eine Frage der Zulassung solcherart abstrakt-konkreter Gefährdungsdelikte.

Im ungarischen Strafrecht wurden die zwei Tatbestände des Umweltschutzes 2005 neu strukturiert. Vorverlagernd wirkt dabei bereits die eingeführte Strafbarkeit der Gefahrverursachung (§ 280 ungStGB). Zugleich wurde mit der Neuregelung 2005 die Form eines *untypisierten* Sonderfalles der Vorbereitung⁵²

47 Hecker, Europäisches Strafrecht, 3. Aufl. 2010, § 8 Rn. 33; vgl. auch die umfassende Auseinandersetzung bei Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, Teil II D., (S. 249 ff.), 255 ff.

48 Vgl. Heine (Fn. 30), in: Schönke/Schröder, Vorbem. vor §§ 324 ff., Rn. 9, 10; Baroke, Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungsdelikte?, in diesem Band, S. 247 – 276.

49 Vgl. nur Sinn (Fn. 1), S. 31 und Baroke (Fn. 48), S. 252, beide in diesem Band.

50 Zu punktuellen Änderungsbedarf im deutschen Recht vgl. weitergehend und kritisch Heine (Fn. 30), in: Schönke/Schröder, Vorbem. vor §§ 324 ff. Rn. 7e mit weiterführenden Hinweisen.

51 Ausführlich hierzu Heger (Fn. 47), S. 229 – 231.

52 Siehe Karsai/Szomora (Fn. 10), S. 315 ff.

geschaffen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der *Gefahrerfolg* dem *Verletzungserfolg* gleichgestellt wird. Die Tragweite des § 281 ungStGB (Schädigung der Natur) wurde dadurch vorverlagernd erweitert, dass der Gesetzgeber die Strafbarkeit – aufgrund der europäischen Vorgaben – auf Tathandlungen wie den Besitz und das Erlangen von geschützten Spezies ausdehnte.

D. Ausblick und Rückblick

Insgesamt scheinen sowohl die europäischen als auch die internationalen Vorgaben jedenfalls anhand jener hier exemplarisch vertieften und diskutierten Schutzgutbereiche eher die Gefahr einer *sachlichen* Ausdehnung als die einer (*zeitlichen*) Vorverlagerung zu beinhalten. Allerdings scheint unter europäischer und internationaler Beeinflussung und Regelung ganzer Schutzgutbereiche (Umweltdelikte als Blankettnormen, Menschenhandel als naturgemäß grenzüberschreitend) das abstrakte oder jedenfalls das abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt) auf dem Vormarsch zu sein. Die hiermit verursachte, teils weitgehende Vorverlagerung bedarf möglicherweise der Begrenzung, jedenfalls aber der kritischen Beobachtung.⁵³ Diese wird die Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Zukunft sein.

Im deutsch-ungarischen Rechtsvergleich kann die exemplarisch-bildhafte Poster-Diskussion jedenfalls als Erfolg bewertet werden. Sie ermöglichte die Annäherung unterschiedlichster Standpunkte zum »Vorverlagerungsbegriff« und die Verständigung zu vorliegenden Vorverlagerungstendenzen zu konkret untersuchten Schutzgutbereichen. Hierüber zeigt sie weitgehend die Unterschiede der beiden Strafrechte auch in ihrer international und europäisch beeinflussten Entwicklung auf und verdeutlicht die Schwierigkeit der Begrenzung entstehender Vorverlagerungstendenzen insbesondere bei der Umsetzung europäischer und internationaler Vorgaben. So kann das plakativ erstellte Bild einmal weiter reichen als die umfassende juristische Ausformulierung.

53 Denn mit *Weißer*, Der »Kampf gegen den Terrorismus« – Prävention durch Strafrecht?, JZ 2008, 388 (395) sollte man sich nicht vorab und automatisch von der Diskussion präventiven Strafrechts fernhalten, sondern die »Herausforderung annehmen« und sich »für die Prävention in die Pflicht nehmen lassen«.

